

**CORPORATE GOVERNANCE BERICHT**  
**der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft**  
**des Bundes**  
**für das Geschäftsjahr 2023**  
**gemäß K-Regel 15.1.1 des B-PCGK**

## Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 („**B-PCGK**“) ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes („**ABBAG**“) wurde gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (BGBl. I Nr. 51/2014, **ABBAG-Gesetz**) zunächst als Aktiengesellschaft gegründet und in der Folge in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Die ABBAG steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und fällt daher in den Anwendungsbereich des Kodex, sodass sie dessen Bestimmungen beachtet und – sofern relevant – umsetzt.

Der B-PCGK unterscheidet zwischen verpflichtenden Regeln (mit „K“ gekennzeichnet) sowie Empfehlungen als sogenannte „Comply or Explain“ Regeln (mit „C“ gekennzeichnet). Abweichungen von verpflichtenden Regeln oder Empfehlungen werden im Corporate Governance Bericht offengelegt und begründet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat berichten gemäß K-Regel 15.1.1. B-PCGK jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens im jeweils vergangenen Geschäftsjahr („**Corporate Governance Bericht**“).

Der Corporate Governance Bericht wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Generalversammlung der ABBAG vorgelegt und aus Gründen der Transparenz gemäß K-Regel 12 B-PCGK auf der Homepage der ABBAG (<https://www.abbag.at/>) als Download-Datei veröffentlicht.

## Umsetzung des B-PCGK durch die ABBAG

Der Anteilseigner, der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat der ABBAG bekennen sich zu den im B-PCGK festgelegten Grundsätzen, die Grundlage der Unternehmensführung der ABBAG sind. Die Beachtung der Bestimmungen des B-PCGK durch die Organe der ABBAG ist in § 7 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 26 des Gesellschaftsvertrags sowie in § 2 Abs. 14 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ABBAG verankert und wird aktiv gelebt.

Gegenständlicher Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 („**Berichtszeitraum**“). Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat erklären, dass die ABBAG den B-PCGK im Geschäftsjahr 2023 vollständig zur Anwendung gebracht hat.

## Umsetzung des B-PCGK durch Tochtergesellschaften der ABBAG

Gemäß K-Regel 4.1 B-PCGK ist der Kodex nicht nur auf Unternehmen des Bundes, sondern grundsätzlich auch auf deren Tochter- und Subunternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz anzuwenden. Als Tochterunternehmen im Sinne der

K-Regel 3.5 iVm. 3.4 B-PCGK gelten dabei (i) Unternehmen, an denen Unternehmen des Bundes mit mindestens 50 % an deren Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt sind, sowie (ii) solche, die durch andere finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen durch Unternehmen des Bundes beherrscht werden.

Aufgrund entsprechender, auf dem ABBAG-Gesetz basierenden Aufträge des Bundesministers für Finanzen verfügte die ABBAG im Geschäftsjahr 2023 jeweils über eine 100 %-ige Beteiligung am Stamm- bzw. Grundkapital folgender Tochterunternehmen:

- HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. („**HETA**“),
- COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH („**COFAG**“) und
- seit 25. Oktober 2023 KA Finanz AG<sup>1</sup> („**KA Finanz**“).

Weitere Tochterunternehmen aufgrund einer personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Beherrschung im Sinne des B-PCGK sind der ABBAG nicht zuzurechnen.

Die ABBAG und ihre drei Tochterunternehmen HETA, COFAG und KA Finanz können nicht als Konzern im Sinne der Definition des Punkts 3.7 B-PCGK verstanden werden, da es sich dabei um keinen Unternehmenszusammenschluss in Form einer wirtschaftlichen Einheit unter der einheitlichen Leitung der Muttergesellschaft handelt. Im Übrigen stellt die ABBAG auch keinen Konzernabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) auf. Obgleich kein Konzern im Sinne des Punkts 3.7 B-PCGK vorliegt und dementsprechend auch kein Gebrauch von der Möglichkeit eines Gesamtkonzernberichts nach der C-Regel 15.1.4 B-PCGK gemacht wird, sei an dieser Stelle vollständigkeithalber darauf hingewiesen, dass alle drei Tochtergesellschaften der ABBAG den Berichtserstellungspflichten nach dem B-PCGK nachkommen und ihre Corporate Governance Berichte jährlich im Internet veröffentlichen:

- HETA: <https://www.heta-asset-resolution.com/de/inv-rel/publications>;
- COFAG: <https://www.cofag.at/corporate-governance.html>;
- KA Finanz: <https://www.kafinanz.at/veroeffentlichungen/public-corporate-governance-berichte/>.

---

<sup>1</sup> Aufgrund des Übertritts der Gesellschaft in die aktienrechtliche Liquidation per 1. Jänner 2024 wird ab diesem Datum der Zusatz „i.A.“ in der Firma geführt.

## Organe der Gesellschaft

### Geschäftsführung

#### Gesetzliche Grundlagen und Funktionsinhaber

Das ABBAG-Gesetz bestimmt, dass die Gesellschaft durch einen Alleingeschäftsführer<sup>2</sup> vertreten wird. Dieser wird gemäß § 3 Abs.1 ABBAG-Gesetz bzw. § 6 Abs.2 des Gesellschaftsvertrags der ABBAG auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, durch die Generalversammlung bestellt und darf nicht zu den in § 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl. 330/1983, bezeichneten Personen gehören.

Im Geschäftsjahr 2023 waren **DI Bernhard Perner**, geb. 1979, und **Mag. Alexander Tscherteu**, geb. 1975, jeweils Alleingeschäftsführer der ABBAG, wobei der Wechsel in der Geschäftsleitung bereits zu Jahresbeginn unter Beachtung der unter Punkt 9.3 B-PCGK vorgesehenen K-Regeln stattfand. Mit Gesellschafterbeschluss vom 16. Jänner 2023 wurde Mag. Tscherteu zum neuen Geschäftsführer der Gesellschaft für die Funktionsperiode 17. Jänner 2023 bis 16. Jänner 2026 bestellt, nachdem er bei der gemäß Stellenbesetzungsgesetz durchgeführten Ausschreibung und unter Berücksichtigung der K-Regel 9.3.3 B-PCGK (Vorliegen von Fachkenntnissen, -erfahrungen und Fähigkeiten) als bestgeeigneter Bewerber hervorgegangen war<sup>3</sup>. Beachtet wurden dabei auch die K-Regeln 9.3.4 und 9.3.5 B-PCGK, wonach Geschäftsführer jeweils maximal auf fünf Jahre (wieder)bestellt werden dürfen, "sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht", obwohl das ABBAG-Gesetz und der Gesellschaftsvertrag der ABBAG – wie auch generell das GmbH-Gesetz, in dessen Anwendungsbereich die ABBAG im Übrigen fällt – an sich keine Befristung vorsehen.

**DI Perner** als Geschäftsführer der ABBAG war zum 16. Jänner 2023, dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Gesellschaft, in den Überwachungsorganen folgender Unternehmen bestellt:

- KA Finanz AG als Aufsichtsratsmitglied;
- HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. als Aufsichtsratsmitglied.

Die Funktionsperiode von DI Perner in der KA Finanz endete mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung dieser Gesellschaft am 4. Mai 2023. Zudem legte DI Perner sein

---

<sup>2</sup> Im vorliegenden Dokument wird zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

<sup>3</sup> Weitere Erläuterungen im Zusammenhang mit dem Wechsel in der Geschäftsführung siehe Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2022.

Aufsichtsratsmandat in der HETA mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung dieser Gesellschaft am 25. Mai 2023 zurück. In weiterer Folge wurden Mitarbeiter der ABBAG in die Aufsichtsräte dieser beiden Tochtergesellschaften von den jeweiligen Hauptversammlungen gewählt, wobei jeweils auch die C-Regel 11.2.1.2 iVm. K-Regel 11.2.1.1 B-PCGK sowie Genderaspekte gemäß K-Regel 15.4.2 B-PCGK berücksichtigt wurden. Im Übrigen wurde unter Beachtung der K-Regel 11.5.5 B-PCGK im Vorhinein klargestellt, dass die Ausübung der Mandate in den Überwachungsorganen der Tochtergesellschaften durch die betreffenden Mitarbeiter der ABBAG nicht zu deren dienstlichen Aufgaben gehört.

**Mag. Tscherteu** hatte im Berichtszeitraum seit Übernahme der Geschäftsführerfunktion in der ABBAG keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Gesellschaften.

In Umsetzung der K-Regel 12.2 B-PCGK werden im Folgenden die Vergütungen der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder offengelegt.

### **Vergütung der Geschäftsführung**

Die Gesamtvergütung von DI Perner bestand während seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der ABBAG im Geschäftsjahr 2023 aus einem fixen Entgelt und enthielt keine erfolgsabhängigen oder leistungsbezogenen Komponenten im Sinne der K-Regel 15.3.1 B-PCGK. Der Bruttobezug von DI Perner betrug im Berichtszeitraum EUR 12.939,85, bestehend aus EUR 12.420,10 Jahresbruttobezug und EUR 519,75 Sachbezug.

Die Gesamtvergütung von Mag. Tscherteu als Geschäftsführer der ABBAG ab 17. Jänner 2023 bestand im Berichtszeitraum ebenfalls nur aus einem fixen Entgelt und enthielt keine erfolgsabhängigen oder leistungsbezogenen Komponenten im Sinne der K-Regel 15.3.1 B-PCGK. Der Bruttobezug von Mag. Tscherteu betrug EUR 277.826,88. Es gab keinen Sachbezug.

Besteht die Geschäftsleitung des Unternehmens – wie im Fall der ABBAG aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 3 Abs. 1 ABBAG-Gesetz – aus nur einem Mitglied, so soll entsprechend der C-Regel 9.2.1 B-PCGK ein „Vier-Augen-Prinzip“ durch Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden. Dieses Prinzip ist in der ABBAG insbesondere bei Tätigkeiten im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen, bei Beauftragung von Dienstleistungen, bei Beschaffungen und sonstigen Zahlungsvorgängen explizit vorgesehen und auch darüber hinaus de facto gelebte Arbeitspraxis nicht nur unter den Mitarbeitern der ABBAG, sondern auch im Hinblick auf die Geschäftsleitung. So werden Geschäftsleitungsthemen je nach Materie (i) mit dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss oder zumindest mit deren Vorsitzenden, (ii) mit Vertretern des Gesellschafters und/oder (iii) mit den jeweils fachlich zuständigen Mitarbeitern der ABBAG besprochen. Das „Vier-Augen-Prinzip“ wurde auch hinsichtlich der Vertretung des Geschäftsführers umgesetzt, indem im Oktober 2022 zwei Mitarbeiter der ABBAG mit Gesamtprokura betraut wurden, sodass diese die Gesellschaft nur gemeinsam nach außen

vertreten dürfen. Im Übrigen wurden die K-Regeln 9.3.3, 9.3.6 und 9.5 B-PCGK iVm. K-Regel 10 auch in Bezug auf die Prokuristen beachtet.

Wie bereits in den bisherigen Corporate Governance Berichten erläutert, wurde in der ABBAG vom Erlassen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aus nachfolgenden Gründen abgesehen. Der K-Regel 7.6.2 B-PCGK, welche zur Sicherstellung des Einflusses des Bundes die Aufnahme eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte in die Geschäftsordnung des Geschäftsleiters erfordert, wurde bereits durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ABBAG zur Gänze entsprochen. Die K-Regel 9.2.2 B-PCGK findet angesichts der gesetzlich vorgegebenen Alleingeschäftsführung keine Anwendung auf die ABBAG.

### **Sonstige berichtsrelevante Themen der Geschäftsführung**

Wie bereits in den Vorjahren hat die Geschäftsführung der ABBAG auch 2023 das Unternehmen nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, den jeweiligen Aufträgen des Bundesministers für Finanzen sowie dem Gesellschaftsvertrag zum Wohle der Gesellschaft, des Gesellschafters, der Mitarbeiter der ABBAG und des öffentlichen Interesses unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt geleitet. In Entsprechung der K-Regeln 9.1.1 und 9.1.2 B-PCGK wurden dabei stets der in § 2 ABBAG-Gesetz festgelegte Gegenstand und Zweck des Unternehmens sowie die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit beachtet. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgte durch die Geschäftsführung auf Grundlage eines offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den Mitarbeitern der ABBAG sowie den Vorgaben bzw. Abstimmungen mit dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat.

Angesichts der bedeutenden Unternehmensentwicklungen im Jahr 2023, insbesondere durch die Übernahme eines Abbauportfolios von der KA Finanz, hat die Geschäftsführung der ABBAG entsprechend den K-Regeln 9.1.3 bis 9.1.5 B-PCGK für jeweils angemessenes Risikomanagement, Risikocontrolling und Korruptionsprävention in der Gesellschaft vorgesorgt sowie auf die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien hingewirkt. Dabei wurden die Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat gemäß K-Regeln 8.1.4 – 8.1.7 und 9.1.5 B-PCGK stets wahrgenommen, was insbesondere durch die insgesamt elf (davon sieben außerordentliche) Einberufungen des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 belegt wird.

Ferner wurde infolge der Unternehmensentwicklung entsprechend der K-Regel 13.1 B-PCGK auch für eine interne Revision (im Folgenden auch „IR“) vorgesorgt, wobei diese nach Durchführung eines offenen Ausschreibungsverfahrens im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) an die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH („**Deloitte**“) ausgelagert wurde. Entgegen der C-Regel 13.2 B-PCGK war von der Empfehlung einer gemeinsamen Revisionsstelle für die ABBAG und deren

Tochtergesellschaften schon allein aufgrund der zu beachtenden Ausschreibungsverpflichtung gemäß BVergG 2018 abzusehen<sup>4</sup>. Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass selbst wenn keine Ausschreibungsverpflichtung gemäß BVergG 2018 bestanden hätte, der Vergleich der jeweiligen IR der Tochtergesellschaften im Berichtszeitraum ein uneinheitliches Bild hinsichtlich interner Umsetzung bzw. Auslagerung auf jeweils unterschiedliche Dienstleister ergeben hätte, was von der Historie der Unternehmensstruktur der ABBAG herrührt (Übernahme der HETA und KA Finanz bzw. Gründung der COFAG zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten, zu denen die ABBAG noch keine Pflicht zur Einrichtung einer IR traf). Zieht man schließlich die bereits im Berichtszeitraum absehbare Entwicklung in Betracht, dass jedenfalls HETA und KA Finanz ab 1. Jänner 2024, und möglicherweise auch die COFAG im Laufe des Geschäftsjahres 2024, jeweils über keine IR mehr verfügen würden, so kommt man zum eindeutigen Ergebnis, dass die Einrichtung einer gemeinsamen Revisionsstelle im Sinne der C-Regel 13.2 B-PCGK mittelfristig keinen Sinn ergeben hätte. Im Übrigen wurden im Berichtszeitraum keine Interessenkonflikte der Geschäftsführer im Sinne der K-Regel 9.5 B-PCGK festgestellt.

## **Aufsichtsrat**

Gemäß § 3 Abs. 2 ABBAG-Gesetz, das dem GmbH-Gesetz als *lex specialis* vorgeht, ist bei der ABBAG ein Aufsichtsrat einzurichten. Dessen Mitglieder sind durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler zu bestellen. Die näheren Regelungen sind in den §§ 9 bis 18 des Gesellschaftsvertrags sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ABBAG festgelegt. Demnach besteht der Aufsichtsrat aus drei bis fünf Mitgliedern, denen insbesondere die Beschlussfassung über eine Reihe zustimmungspflichtiger Geschäfte der Geschäftsführung, die Prüfung der Tätigkeiten der Geschäftsführung im Sinne eines Finanz-, Beteiligungs- und Risikocontrollings, die Erstattung eines entsprechenden Berichts sowie die Erstattung eines jährlichen Corporate Governance Berichts gemäß dem B-PCGK an die Generalversammlung obliegen.

Mitglieder im Aufsichtsrat der ABBAG im Geschäftsjahr 2023 waren:

- Dr. Wolfgang Nolz, geb. 1943, seit 4. September 2014 Vorsitzender;
- Mag. Josef Meichenitsch, geb. 1979, seit 31. März 2021 Mitglied, seit 22. April 2021 Stellvertreter des Vorsitzenden;
- Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, geb. 1967, seit 31. März 2021 Mitglied;
- Dr. Christina Winter, geb. 1979, seit 22. September 2017 Mitglied.

---

<sup>4</sup> Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass der mit der IR der COFAG beauftragte Dienstleister im Ausschreibungsverfahren zwar teilgenommen, aufgrund dessen deutlich schlechteren Angebots jedoch nicht den Zuschlag bekommen hat.

In der sechsten ordentlichen Generalversammlung am 31. März 2021 wurden Dr. Nolz und Dr. Winter wiederbestellt sowie Univ.-Prof. Dr. Kirchmayr-Schliesselberger und Mag. Meichenitsch erstmals in den Aufsichtsrat bestellt. Alle genannten Mitglieder sind bis zum Ablauf der Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt – somit bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2026 – bestellt.

Der Aufsichtsrat der ABBAG kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt im Geschäftsjahr 2023 insgesamt elf Sitzungen (vier ordentliche und sieben außerordentliche) ab. Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrats betrafen im Berichtszeitraum außer den tourlichen, gesetzlich bzw. gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Aufgaben insbesondere die Überwachung der jeweiligen Entwicklung in den Tochtergesellschaften sowie die Umsetzung diverser Aufträge des Bundesministers für Finanzen, etwa die bereits genannte Übernahme des Abbauportfolios der KA Finanz und die Erstellung eines Abwicklungskonzepts betreffend COFAG. Bei der Bestellung und der Arbeitsweise des Aufsichtsrats der ABBAG wurden die K-Regeln 11.1 bis 11.6.6 B-PCGK – sofern konkret anwendbar – stets beachtet.

### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Die Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats wird grundsätzlich durch den Gesellschaftsvertrag der ABBAG festgelegt. Der Aufsichtsrat hat außer dem gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Prüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse eingerichtet.

Der Prüfungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, wobei der Vorsitz von Mag. Meichenitsch geführt wird. Stellvertretender Prüfungsausschussvorsitzender ist Dr. Nolz. Der Ausschuss befasst sich vorbereitend insbesondere mit Fragen des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverteilungsvorschlags, mit dem Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers sowie mit der Überwachung des internen Kontrollsystems.

Im Geschäftsjahr 2023 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden. Zudem hat Ende 2023 ein Temin zwischen dem Prüfungsausschussvorsitzenden, dem Geschäftsführer der ABBAG und dem Verantwortlichen der internen Revision (Deloitte) stattgefunden, bei welchem der zu genehmigende Prüfplan der IR für das Geschäftsjahr 2024 besprochen wurde.

### **Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats inklusive Sitzungsgeld betrug für das Geschäftsjahr 2022 insgesamt EUR 40.200,00. Die Vergütung und das Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2023 werden in der neunten ordentlichen Generalversammlung der ABBAG im Jahr 2024 festgelegt. Die Aufsichtsratsvergütungen und das Sitzungsentgelt im Geschäftsjahr 2022 teilten sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf (jeweils Vergütung / Sitzungsentgelt):



- Dr. Wolfgang Nolz, Vorsitzender: EUR 10.000,00 / EUR 1.600,00;
- Mag. Josef Meichenitsch, Stellvertreter: EUR 10.000 / EUR 1.600,00;
- Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Mitglied: EUR 7.000,00 / EUR 1.600,00;
- Dr. Christina Winter, Mitglied: EUR 7.000,00 / EUR 1.400,00.

Es gab keine gesonderte Vergütung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats. Außer den genannten Beträgen wurden den Aufsichtsratsmitgliedern keine sonstigen Vorteile im Sinne der K-Regel 15.3.2 B-PCGK gewährt.

Im Übrigen wurden im Berichtszeitraum sämtliche unter Punkt 11.6 B-BCGK angeführten K-Regeln über mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans beachtet. Es bestehen keine Kreditgewährungen an Organe oder Mitarbeiter der ABBAG im Sinne der K-Regel 14.2.5.2 B-PCGK. Hinsichtlich der K-Regel 14.2.5.4 sei ausdrücklich festgehalten, dass die Corporate Governance-Bestimmungen der ABBAG (§ 27 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag bzw. § 13 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats) den Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der ABBAG untersagen und dies auch eingehalten wird.

## **Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Im Sinne aller unter Punkt 8 B-PCGK angeführten Regeln findet zwischen der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der ABBAG ein reger Informations- und Gedankenaustausch statt. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit den Aufsichtsratsmitgliedern ab und erörtert mit diesen in regelmäßigen wie auch außertourlichen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Im Geschäftsjahr 2023 fanden vier ordentliche und sieben außerordentliche Aufsichtsratssitzungen, eine Prüfungsausschusssitzung sowie auch eine darüberhinausgehende Ad-hoc-Kommunikation statt.

## **D&O Versicherung**

Der Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats der ABBAG sind durch eine im Jahr 2017 abgeschlossene „directors & officers“-Haftpflichtversicherung („**D&O Versicherung**“)

versichert. Die Begründung der Entscheidung zur Versicherung und ihrer Zweckmäßigkeit wurden entsprechend der K-Regel 8.3.3.2 B-PCGK dokumentiert.

Im Vorfeld war ein Versicherungsmakler zur Erkundung der diesbezüglichen Marktsituation beauftragt worden, nach dessen Bericht vom September 2017 (samt Prüfvermerk zum durchgeführten Prozedere) im Fall der ABBAG nur ein Versicherungsunternehmen annähernd in Frage kam. Um in Summe die erforderliche Deckung zu erreichen, musste in der Folge ein zweites Versicherungsunternehmen hinzugezogen werden. Aufgrund der kaum vorhandenen Auswahlmöglichkeiten konnte dabei die Two-Tier Trigger Policy nach der C-Regel 8.3.3.1 B-PCGK, wonach auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sowie auf eine sachgerechte Zuteilung des Gesamtopfes und der Einzeldeckung Bedacht zu nehmen ist, trotz der jährlich stattfindenden Evaluierung und Anpassung der Versicherungsprämie zunächst nicht umgesetzt werden. Im Dezember 2023 ist es der Geschäftsführung der ABBAG schließlich gelungen, die bestehende D&O Versicherung grundlegend nachzuverhandeln, sodass nun, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2024, auch die Two-Tier Trigger Policy umgesetzt werden kann.

Durch die D&O Versicherung entstanden der ABBAG im Geschäftsjahr 2023 Aufwendungen iHv EUR 112.110,00.

## **Gender Mainstreaming**

Festzuhalten ist zunächst, dass das Prozedere zur Bestellung der Gesellschaftsorgane durch das ABBAG-Gesetz geregelt wird. Demnach wird der Alleingeschäftsführer auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes durch die Generalversammlung bestellt. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler bestellt.

Der Frauenanteil in der Geschäftsleitung betrug zum 31. Dezember 2023 null Prozent. Es sei angemerkt, dass es auch bei der zuletzt durchgeführten Ausschreibung für diese Position im Herbst 2022 keine Bewerberin gab, die aufgrund ihrer Qualifikationen zur Endrunde des Ausschreibungsprozesses eingeladen werden konnte.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der ABBAG – und angesichts der Personenidentität auch im Prüfungsausschuss – betrug im Geschäftsjahr 2023 50 %. Damit wurde der C-Regel 11.2.1.2 B-PCGK, wonach auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden soll, zur Gänze entsprochen.

Zudem konnte die ABBAG als Alleingesellschafterin der HETA und KA Finanz, wie bereits auf Seite 5 angeführt, bei den im Berichtszeitraum erfolgten Neuwahlen in die Überwachungsorgane dieser Tochtergesellschaften den Frauenanteil im Aufsichtsrat der KA Finanz erhöhen (25 % im Zeitraum 13. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023 bzw. 50 % mit

Wirkung zum 1. Jänner 2024) und im Aufsichtsrat der HETA zumindest beibehalten (rund 17 %), sodass auch der K-Regel 15.4.2 B-PCGK sowie der C-Regel 11.2.1.2 iVm. K-Regel 11.2.1.1 Rechnung getragen wurde<sup>5</sup>.

Im Fall eines Ausbaus der Personalressourcen ist die ABBAG stets bemüht, Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich der Frauenanteil im Unternehmen erhöht. Ausschreibungen für offene Positionen werden daher in einer Weise gestaltet, welche besonders Frauen zwecks Bewerbung ansprechen soll, wobei bei gleicher Qualifikation einer Bewerberin der Vorzug gegeben wird. Im Geschäftsjahr 2023 wurde in der ABBAG eine neue Mitarbeiterin angestellt.

Ferner werden von der ABBAG Maßnahmen ergriffen, die zum Abbau von Barrieren für Frauenkarrieren sowie zur Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf beitragen sollen. So bestehen etwa flexible Arbeitszeitmodelle und die Möglichkeit der Telearbeit. Ausbildung und Fortbildung zu unternehmensrelevanten Themen werden stets ausdrücklich begrüßt und gefördert. Im Berichtszeitraum haben zwei Mitarbeiterinnen der ABBAG eine externe Ausbildung (Lehrgang einschließlich Zertifizierung durch Austrian Standards) bzw. eine fremdsprachliche Fortbildung in Anspruch genommen.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz, Gleichbehandlung und ein in jeder Hinsicht antidiskriminierender Umgang sind für den Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie für sämtliche Mitarbeiter der ABBAG selbstverständlich.

## **Externe Evaluierung**

Entsprechend der K-Regel 15.5 B-PCGK ist es vorgesehen, dass die ABBAG die Einhaltung der Regeln des B-PCGK mindestens alle fünf Jahre durch eine externe Institution überprüfen lässt und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht ausweist.

Eine solche externe Evaluierung erfolgte durch die KPMG Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH („KPMG“) für das Geschäftsjahr 2019. Im Prüfungsbericht vom 3. März 2020 wurde durch die KPMG bestätigt, dass die K- und C-Regeln des B-PCGK im Corporate Governance Bericht der ABBAG für das Geschäftsjahr 2019 mit Ausnahme der nicht zur Gänze umgesetzten K-Regel 15.1.3 B-PCGK eingehalten worden waren<sup>6</sup>. Das Prüfungsergebnis der KPMG wurde vom Aufsichtsrat der ABBAG zur Kenntnis genommen und in der Folge berücksichtigt. Die beanstandete K-Regel 15.1.3 B-PCGK wird, beginnend mit dem Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2021, stets zur Gänze umgesetzt, indem auch die Vergütung des Alleingeschäftsführers offengelegt wird.

---

<sup>5</sup> Hinsichtlich der COFAG sei angemerkt, dass die ABBAG aufgrund gesetzlicher, gesellschaftsvertraglicher und sonstiger, vom Bund (als Gesellschafter-Gesellschafter der COFAG) vorgesehener Sonderbestimmungen von der Corporate Governance dieser Tochtergesellschaft ausgeschaltet ist.

<sup>6</sup> In Detail siehe bereits die Erläuterungen in den Corporate Governance Berichten 2020, 2021 und 2022.

Die nächste externe Überprüfung ist für den vorliegenden Corporate Governance Bericht betreffend das Geschäftsjahr 2023 geplant.

Wien, im März 2024



Für den Aufsichtsrat:

Dr. Wolfgang Nolz

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats



Mag. Alexander Tscherteu

Geschäftsführer